

# **Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO**

**Ausarbeitung der Stabsstelle Controlling  
Dezember 2013**

## Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung .....	3
2. Zusammenfassende Betrachtung der Beteiligungen des Landkreises Gießen 4	
3. Einzelbetrachtung der Beteiligungen des Landkreises Gießen .....	9
3.1. Entsorgung, Versorgung und Verkehr .....	9
3.1.1. ZAUG Recycling GmbH.....	9
3.1.2. ZR Holzrecycling GmbH.....	10
3.1.3. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH .....	12
3.1.4. Breitband Gießen mbH.....	13
3.1.5. Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe .....	14
3.1.6. Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH.....	16
3.1.7. Oberhessische Versorgungsbetriebe AG .....	17
3.1.8. ovag Energie AG.....	18
3.1.9. ovag Netz AG .....	19
3.1.10. VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH .....	20
3.1.11. Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke .....	21
3.1.12. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH.....	22
3.2. Beschäftigungsförderung, Wirtschaft und Sonstiges .....	23
3.2.1. Servicebetrieb Landkreis Gießen .....	23
3.2.2. „Zentrum Arbeit und Umwelt“ - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung .....	24
3.2.3. Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH .....	25
3.2.4. RegioMIT Regionalfonds Mittelhessen GmbH .....	26
3.2.5. Sparkassenzweckverband Gießen.....	28
3.2.6. Sparkasse Gießen .....	29
3.2.7. Regionalmanagement Mittelhessen GmbH .....	31
3.2.8. ekom21 - KGRZ Hessen .....	32
3.3. Natur, Tourismus und Kultur .....	33
3.3.1. Stadttheater Gießen GmbH .....	33
3.3.2. Region Vogelsberg Touristik GmbH .....	34
3.3.3. Wasserverband Nidda.....	35
3.3.4. Zweckverband Naturpark Taunus,.....	36
3.3.5. Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg.....	37
4. Schlussbetrachtung .....	38

## 1. Problemstellung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO soll einmal in jeder Wahlzeit eine kommunale Gebietskörperschaft ihre eigenen wirtschaftlichen Betätigungen überprüfen. Dabei soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO im Einzelfall vorliegen und inwieweit diese Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Der Landkreis Gießen hat sich gemäß der Empfehlung des Regierungspräsidiums Gießen entschieden, mit der Vorstellung der Beteiligungsberichte die Überprüfung im Sinne des § 121 Abs. 7 HGO jährlich vorzunehmen und darüber zu berichten.

In der Betrachtung werden die Beteiligungen berücksichtigt, die im Kapitel 3 des Beteiligungsberichtes dargestellt werden sowie auch die Beteiligungen, die bis zum Redaktionsschluss des jeweiligen Beteiligungsberichtes im Beteiligungsportfolio des Landkreises Gießen hinzugekommen sind. Die sonstigen Mitgliedschaften und die Stiftung werden nicht in die Betrachtung einbezogen.

Im Folgenden werden die Beteiligungen des Landkreises Gießen kurz vorgestellt und daraufhin jeweils untersucht, ob die wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO gerechtfertigt ist. Dabei wird jede Beteiligung unter Berücksichtigung von § 121 Abs. 2 HGO zuerst daraufhin untersucht, ob eine wirtschaftliche oder keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Sofern eine Betätigung nichtwirtschaftlich ist, müsste an sich nicht weiter geprüft werden, ob die Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO zulässig ist, da die entsprechenden Bedingungen nur bei einer wirtschaftlichen Betätigung erfüllt sein müssen. Abgesehen von dem ab 2013 bestehenden Servicetrib – der als Selbstversorgerbetrieb eindeutig nicht wirtschaftlich tätig ist – werden die übrigen nichtwirtschaftlichen Betätigungen dennoch der Vollständigkeit halber und als Basis für die politische Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung gemäß § 121 Abs. 7 auch daraufhin untersucht, ob die Bedingungen des § 121 Abs. 1 erfüllt sind.

**Nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird gefragt, ob der Bestandsschutz greift, d.h. ob die Tätigkeit bereits vor dem 01.04.2004 ausgeübt worden ist, wodurch die Tätigkeit ohne die in § 121 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 genannten Bedingungen zulässig wäre. Dann ist die Betätigung dahingehend zu untersuchen, ob der öffentliche Zweck gerechtfertigt ist und ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. . Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kommune jederzeit in der Lage ist, das Unternehmen kontrollieren, steuern und etwaige finanzielle Risiken tragen zu können. Abschließend wird thematisiert, ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden könnte.**

## 2. Zusammenfassende Betrachtung der Beteiligungen des Landkreises Gießen

	A	B	C	D	E
	Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 HGO?	Fällt die Betätigung unter den Bestandschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO? (Tätigkeit wurde vor dem 01.04.2004 ausgeübt)	Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?	Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit?	Bewertung der Frage, ob eine Übertragung auf Dritte sinnvoll oder notwendig ist
ZAUG Recycling GmbH	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2)	nicht relevant/ ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; bei Aufgabe ggf. Kontrollverlust bei Umsetzung umweltpolitischer und arbeitsmarktpolitischer Ziele; Möglichkeit an positiven Entwicklung des Unternehmens zu partizipieren stehen den Risiken einer Beteiligung gegenüber;
ZR Holzrecycling GmbH	nein (§121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; siehe ZR;
Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH	ja	nein	ja	ja	vergleichbare Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten - gemäß Markterkundung;
Breitband Gießen GmbH	ja	nein	ja	ja	vergleichbare Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten - gemäß Markterkundung;
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; es bestehen steuerliche Vorteile; für den Bereich Verkehr besteht zudem eine gesetzliche Verpflichtung;

\*Betrachtung erfolgt, obwohl eine weitere Prüfung der Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung nicht notwendig ist, da keine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, der Vollständigkeit halber und als Basis für die politische Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung.

	A	B	C	D	E
	Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 HGO?	Fällt die Betätigung unter den Bestandschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO? (Tätigkeit wurde vor dem 01.04.2004 ausgeübt)	Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?	Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit?	Bewertung der Frage, ob eine Übertragung auf Dritte sinnvoll oder notwendig ist
Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; siehe ZOV;
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; siehe ZOV;
ovag Energie AG	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; siehe ZOV;
ovag Netz AG	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; siehe ZOV;
VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	Ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; für den Bereich Verkehr besteht zudem eine gesetzliche Verpflichtung; siehe ZOV;
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; zudem besteht für die Wasserversorgung eine gesetzliche Verpflichtung;

\*Betrachtung erfolgt, obwohl eine weitere Prüfung der Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung nicht notwendig ist, da keine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, der Vollständigkeit halber und als Basis für die politische Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung.

	A	B	C	D	E
	Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 HGO?	Fällt die Betätigung unter den Bestandschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO? (Tätigkeit wurde vor dem 01.04.2004 ausgeübt)	Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?	Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit?	Bewertung der Frage, ob eine Übertragung auf Dritte sinnvoll oder notwendig ist
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; zudem besteht eine gesetzliche Verpflichtung;
<i>Servicebetrieb Landkreis Gießen</i>	<i>nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3)</i>	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>	<i>politische Entscheidung wurde in 2012 getroffen im Sinne der Erhaltung und Schaffung von Existenz sichernden, sozialversicherungspflichtigen und tariflich entlohnten Arbeitsverhältnissen sowie im Sinne einer ökologisch und ressourcenschonenden Leistungserbringung;</i>
ZAUGg GmbH	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant/ ja* (unter Vorbehalt der Prioritätensetzung)	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;
Technologie- und Innovationszentrum GmbH	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;
RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH	ja	nein	ja	ja	vergleichbare Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;

\*Betrachtung erfolgt, obwohl eine weitere Prüfung der Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung nicht notwendig ist, da keine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, der Vollständigkeit halber und als Basis für die politische Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung.

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
	<b>Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 HGO?</b>	<b>Fällt die Betätigung unter den Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO? (Tätigkeit wurde vor dem 01.04.2004 ausgeübt)</b>	<b>Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?</b>	<b>Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit?</b>	<b>Bewertung der Frage, ob eine Übertragung auf Dritte sinnvoll oder notwendig ist</b>
Sparkassenzweckverband	nein (§ 121 Abs. 9)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; zudem besteht eine gesetzliche Verpflichtung;
Sparkasse Gießen	nein (§ 121 Abs. 9)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; siehe Sparkassenzweckverband;
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH	Ja	ja	Ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen	ja	ja	ja	ja	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; Zuschnitt auf kommunale Bedürfnisse; Austritt schwierig;
Stadttheater Gießen GmbH	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja* (unter Vorbehalt der Prioritätensetzung)	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;
Region Vogelsberg Touristik GmbH	ja	nein	ja	ja (unter Vorbehalt der Prioritätensetzung)	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;

\*Betrachtung erfolgt, obwohl eine weitere Prüfung der Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung nicht notwendig ist, da keine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, der Vollständigkeit halber und als Basis für die politische Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung.

	A	B	C	D	E
	Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 HGO?	Fällt die Betätigung unter den Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO? (Tätigkeit wurde vor dem 01.04.2004 ausgeübt)	Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?	Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit?	Bewertung der Frage, ob eine Übertragung auf Dritte sinnvoll oder notwendig ist
Wasserverband Nidda	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten; zudem ergibt sich derzeit für den Landkreis Gießen durch die Mitgliedschaft keine finanzielle Belastung;
Zweckverband Naturpark Hochtaunus	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja* (unter Vorbehalt der Prioritätensetzung)	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;
Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg	nein (§ 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2)	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja*	nicht relevant / ja* (unter Vorbehalt der Prioritätensetzung)	wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten;

\*Betrachtung erfolgt, obwohl eine weitere Prüfung der Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung nicht notwendig ist, da keine wirtschaftliche Betätigung vorliegt, der Vollständigkeit halber und als Basis für die politische Entscheidung über die Fortführung der Beteiligung.



## **3. Einzelbetrachtung der Beteiligungen des Landkreises Gießen**

### **3.1. Entsorgung, Versorgung und Verkehr**

#### **3.1.1. ZAUG Recycling GmbH**

Fischbach 5, 35418 Buseck



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 HGO gelten Tätigkeiten der Abfallbeseitigung nicht als wirtschaftliche Betätigungen. Gemäß § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und die Landkreis öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Da Gegenstand des Unternehmens ZR vor allem die Förderung der Abfallvermeidung, die bessere Abfallverwertung, der Abfallbehandlung, der Aufbau und die Unterhaltung von Logistiksystemen zur Erfassung und zum Transport von Abfällen sowie der Betrieb von Wertstoffhöfen im Landkreis Gießen ist, könnte die Tätigkeit der ZR – als Beteiligung des Landkreises – im Sinne der HGO als nicht wirtschaftliche Tätigkeit gelten.

Da diese Betrachtung nicht unstrittig sein dürfte – zumal die ZR Aufträge nur erhalten kann, wenn sie sich im Wettbewerb durchsetzt –, werden im Folgenden auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung geprüft. Die Inhalte der folgenden Punkte B, C und D zeigen auf, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Die Firma ZR besteht bereits seit dem 21.12.1999. Der Gegenstand des Unternehmens wurde zwar nach dem Stichtag 01.04.2004 modifiziert, aber nicht in seinen wesentlichen Bestimmungen geändert. Zwar hat sich das Tätigkeitsfeld der Firma ZR erweitert, doch die wesentliche Tätigkeit besteht nach wie vor im Bereich Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbehandlung. Insofern fällt die Betätigung der ZR unter den Bestandsschutz des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO und die Betätigung ist ohne die in § 121 Satz 1 Ziffer 3 genannten Einschränkungen zulässig.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Indem die ZR im Bereich der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbehandlung tätig ist, erfüllt die ZR einen öffentlichen Zweck und fördert wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge. An der Erbringung der Dienstleistungen besteht ein allgemeines öffentliches Interesse und die Abfallentsorgung gehört zu den klassischen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch eine kommunale Beteiligung ist die Möglichkeit gegeben, Umwelt-, Sicherheits- und Qualitätsstandards mit zu steuern, um umweltpolitische Ziele umzusetzen.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Der Bedarf an nachhaltigen abfallwirtschaftlichen Leistungen ist in Kommunen und damit auch im Landkreis Gießen grundsätzlich gegeben.

Aus der jetzigen Perspektive bzw. auf Grundlage der Planzahlen für 2014 kann angenommen werden, dass in der Zukunft keine Zahlungen an die ZR zu leisten sind, die aus dem Gesellschaftsverhältnis resultieren. Sofern sich dies durch die zukünftige Entwicklung bestätigt, kann angenommen werden, dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises steht. Andererseits zeigt die aktuelle Ertragsentwicklung der ZR, dass das Halten der Beteiligung auch immer mit

Risiken verbunden ist, da gegebenenfalls die Planwerte des Wirtschaftsplans nicht erreicht werden. Insofern ist es politisch zu entscheiden, ob der Landkreis Gießen diese Risiken dauerhaft tragen möchte.

### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Aufgabenportfolios der ZR ist eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte nicht zu erwarten. Sofern der Landkreis sich aus der Beteiligung zurückziehen würde, kann das gegebenenfalls zu einem Kontrollverlust im Hinblick auf die Umsetzung umweltpolitischer Ziele führen. Umweltpolitische Ziele, aber auch arbeitsmarktpolitische Ziele sowie die Möglichkeit an einer positiven Entwicklung des Unternehmens zu partizipieren stehen den Risiken einer Beteiligung gegenüber.

### **3.1.2. ZR Holzrecycling GmbH**

Lahnstraße 220, 35398 Gießen



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Da die ZRH eine Beteiligung der ZR ist und ebenfalls im Bereich Abfall tätig ist, können wesentliche Argumente, auf die ZRH übertragen werden.

Gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 HGO gelten Tätigkeiten der Abfallbeseitigung nicht als wirtschaftliche Betätigungen. Gemäß § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und die Landkreis öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Da Gegenstand des Unternehmens ZRH vor allem die Förderung der Abfallvermeidung und die bessere Abfallverwertung sowie die Aufbereitung von Hölzern zur Gewinnung von Rohstoffen zur Verwertung ist, könnte die Tätigkeit der ZRH im Sinne der HGO als nicht wirtschaftliche Tätigkeit gelten.

Da diese Betrachtung nicht unstrittig sein dürfte, werden im Folgenden auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung geprüft. Die Inhalte der folgenden Punkte B, C und D zeigen auf, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Die Gesellschaft besteht seit dem 01.09.2000. Der Gegenstand des Unternehmens ist auch nicht geändert worden. Allerdings haben sich die Beteiligungsverhältnisse geändert.

Laut Gesellschafterbeschluss vom 22.10.2004 wurde das Stammkapital von 25 T€ auf 50 T€ erhöht. Neben dem zuvor alleinigen Anteilseigner ZR (Übernahme einer Stammeinlage von 10 T€) hat die Fa. Ludwig Kreiling – Transporte, Erdarbeiten und Containerdienst, Inhaber Horst Kreiling e.K. eine Stammeinlage von 15 T€ übernommen. Damit verfügte die Firma Ludwig Kreiling über 30 % der Geschäftsanteile. Jedoch überträgt die Firma Kreiling diese 30% der Anteile im Jahr 2011 wieder an die Firma ZR zurück. Da der Bestand zum 01.04.2004 somit der gleiche ist wie der Stand nach Rückübertragung der Anteile, dürfte der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO gegeben sein. Ferner haben unternehmensstrategische Gründe für die Übernahme der Anteile gesprochen, da in Betracht gezogen wird, dass die ZRH durch die ZR übernommen wird und ein fremder Gesellschafter dieser Entwicklung eher im Wege stehen würde. Da der Bestandsschutz des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO greift, ist die Betätigung ohne die in § 121 Satz 1 Ziffer 3 genannten Einschränkungen zulässig.

### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Da die ZRH eine Beteiligung der ZR ist und die ZR mit dieser Beteiligung ihrem eigenen Unternehmenszweck dient, können wesentliche Argumente, die der ZR eine Erfüllung eines öffentlichen Zwecks zusprechen, auf die ZRH übertragen werden.

### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Wie auch bei der ZR ist festzuhalten, dass der Bedarf an nachhaltigen abfallwirtschaftlichen Leistungen in Kommunen und damit auch im Landkreis Gießen grundsätzlich gegeben ist. Aus der jetzigen Perspektive kann angenommen werden, dass in der Zukunft keine Zahlungen an die ZR Holzrecycling zu leisten sind, die aus dem Gesellschaftsverhältnis resultieren – zumal es sich nur um eine mittelbare Beteiligung handelt. Derzeit kann angenommen werden, dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises steht.

### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen bei der ZR ist eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung nicht zu erwarten.

### **3.1.3. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH** Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind Betätigungen zum Breitbandausbau nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung der Breitband Gießen GmbH und damit einhergehend der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung des Landkreises Gießen erst seit dem 30.09.2011 besteht, greift nicht der Bestandsschutz gemäß § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Die flächendeckende Breitbandversorgung und der Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist erklärter politischer Wille und spiegelt damit den öffentlichen Zweck wieder.

In der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsident Volker Bouffier vom 07.09.2010 heißt es u. a., dass die Landesregierung die flächendeckende Breitbandversorgung sicherstellen und den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen energisch vorantreiben wird. Dies soll laut der Erklärung mit allen Beteiligten, den Unternehmen und den Kommunen, gemeinsam bewältigt werden. In diesem Sinne hat auch der Kreistag mit Beschluss vom 21.02.2011 die Gründung von Gesellschaften zur flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Gießen beschlossen. Neben der Gründung der Breitband Gießen mbH wurde auch die Gründung der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH beschlossen.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Gegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die Beteiligung an der Breitband Gießen GmbH. Insofern betreibt die Gesellschaft kein eigenes operatives Geschäft. Der Umfang der Betätigung des Landkreises ergibt sich vorrangig aus der Beteiligung am Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft (13.202,50 € = 52,81% von 25.000 €), dem Anteil als Gesellschafter durch die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Breitband Gießen GmbH (12.937,96 €) und dem Anteil aus der Kapitalrücklage, die der Finanzierung von Verwaltungskosten dienen soll (5.000 €). Darüber hinaus ist der Landkreis Gießen mittelbar am unternehmerischen Risiko der Breitband Gießen GmbH beteiligt. Zwar sollten Fehlbeträge durch die jeweils verursachende Kommune ausgeglichen werden, doch es besteht keine absolute Sicherheit, dass dieser Ausgleich gegebenenfalls auch erfolgt. Trotzdem dürfte dieses Risiko überschaubar bleiben bzw. hinzunehmen sein und die Betätigung dürfte in der Gesamtbetrachtung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehen – zumal der politische Auftrag zu erfüllen ist, die flächendeckende Breitbandversorgung zu ermöglichen.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Aufgrund der im Jahr 2011 vom Kreisausschuss durchgeführten Markterkundung und Interessenbekundungsverfahren (IBV) war, wie bereits vorher prognostiziert, Marktversagen und damit das Fehlen von Wettbewerb auf Kreisebene festzustellen. Insofern kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

### **3.1.4. Breitband Gießen mbH**

Heinrich-Neeb-Str. 17, 35423 Lich



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind Betätigungen zum Breitbandausbau nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung der Breitband Gießen GmbH und damit einhergehend der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft und damit die mittelbare Beteiligung des Landkreises Gießen erst seit dem 13.04.2012 bestehen, greift nicht der Bestandsschutz gemäß § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen bei der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH erfüllt die Tätigkeit der Breitband Gießen GmbH einen öffentlichen Zweck. Als Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft trägt die Breitband Gießen GmbH dazu bei, die Umsetzung des erklärten öffentlichen Ziels des Breitbandausbaus zu ermöglichen.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Der Umfang der Betätigung des Landkreises ergibt sich vorrangig aus dem Anteil des Landkreises an der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Breitband Gießen GmbH (12.937,96 €). Wie bereits im Zusammenhang mit der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH erläutert, ist der Landkreis Gießen darüber hinaus mittelbar am unternehmerischen Risiko der Breitband Gießen GmbH beteiligt. Da dieses Risiko überschaubar sein sollte (zumal die Kommunen zum Ausgleich der durch sie jeweils verursachten Fehlbeträge angehalten sind), dürfte die Betätigung in der Gesamtbetrachtung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehen – zumal der politische Auftrag zu erfüllen ist, die flächendeckende Breitbandversorgung zu ermöglichen.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Aufgrund der im Jahr 2011 vom Kreisausschuss durchgeführten Markterkundung und Interessenbekundungsverfahren (IBV) war, wie bereits vorher prognostiziert, Marktversagen und damit das Fehlen von Wettbewerb auf Kreisebene festzustellen. Daraufhin wurde das Gesamtkonzept mit der Beteiligungsgesellschaft und der Breitband Gießen GmbH umgesetzt, um die Voraussetzungen für einen möglichst wirtschaftlichen und umfassenden Breitbandausbau zu ermöglichen. Die später auf Basis der weiteren Umsetzungsplanung des Breitbandausbaus für die verschiedenen Kommunen im Landkreis definierten Ausbaugebiete (Cluster) und die dafür durchgeführten IBV offenbarten allerdings ein differenziertes Bild. Heute ist festzustellen, dass auf Ebene der Kommunen bzw. Ausbaucuster Wettbewerb, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall, dennoch aber grundsätzlich gegeben ist. Trotzdem ist Wettbewerb nicht überall vorhanden und nur durch die kommunale Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, die Steuerung des Gesamtprozesses und die Umsetzung durch die Breitband Gießen GmbH, wenn kein privater Dritter sich im Wettbewerb durchsetzt, ist ein flächendeckender Breitbandausbau zu gewährleisten. Insofern kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

### 3.1.5. Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

Hanauer Straße 9 – 13, 61169 Friedberg



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Die Versorgungsaufgaben (ohne ÖPNV) des ZOVs und seiner Töchter fallen unter die wirtschaftliche Betätigung des § 121 Abs. 1 HGO. Die Versorgungsaufgaben (ohne ÖPNV) fallen nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 2 HGO.

Im Bereich des ÖPNV besteht jedoch im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV eine Betätigung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung des Landkreises. Diese Aufgabenträgerschaft hat der Landkreis Gießen auf den ZOV übertragen. Insofern greift für den ÖPNV im Rahmen der Aufgaben des ZOVs als Aufgabenträger § 121 Abs. 2 Ziffer 1 HGO, d.h. dieser Aufgabenbereich ist nicht als wirtschaftliche Tätigkeit aufzufassen, da der Landkreis zu diesen Aufgaben gesetzlich verpflichtet ist. (Weitere Ausführungen zur Aufgabenträgerschaft erfolgen unter Punkt C.)

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Der Verband besteht seit 1912. Somit greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO. Bereits die 1994 in Kraft tretende Satzung umfasst die noch jetzt aktuellen Aufgaben des ZOVs.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verfügt der ZOV, mittelbar durch die Beteiligung an der Oberhessischen Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (OVVG), über zahlreiche Unternehmensbeteiligungen, die eine Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Geschäftsfeldern sicherstellen.

Darüber hinaus engagiert sich der ZOV selbst besonders in den Bereichen Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sowie "Wasser & Abwasser" und ist darüber hinaus sogar berechtigt, Entsorgungsaufgaben zu übernehmen, soweit die Verbandsmitglieder ihm diese übertragen.

Die Tätigkeit des Zweckverbandes und seiner Töchter liegt im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch die Tätigkeit des ZOVs werden vor allem öffentliche Versorgungsleistungen und partiell auch Entsorgungsleistungen gesichert. Die kommunale Versorgungswirtschaft und Entsorgungswirtschaft zählt zu den klassischen Aufgabenbereichen kommunalwirtschaftlicher Betätigung. Die Belieferung der Bevölkerung mit Energie, Wärme und Wasser dient lebenswichtigen Bedürfnissen der kommunalen Gemeinschaft und gehört insoweit zur sogenannten Daseinsvorsorge. Bereits im 19. Jahrhundert hatten die deutschen Kommunen damit begonnen, die örtliche Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas und Wärme durch eigene Unternehmen durchzuführen.

Durch den intensiven örtlichen Bezug und durch den Austausch mit den gewählten Vertretern zeichnen sich die kommunalen Unternehmen im Gegensatz zu ortsfremden Konzernen tendenziell durch folgende Qualitätsmerkmale aus:

- Demokratische Kontrolle
- Dauerhafte Erfahrungen vor Ort
- Werterhaltung durch langfristige Investitionen und Ausbau der Infrastruktur
- Identitätsstiftende Wirkung durch Tradition und Ortsbezug
- Kontinuität in Angebot, Leistung und Qualität
- Zukunftsorientierte Ausrichtung durch nachhaltige Wirtschaftsweise, Einsatz modernster Umwelttechnologie

Dies gilt in besonderem Maße für die Ver- und Entsorgungswirtschaft, die seit über 100 Jahren als Kernbereich der Daseinsvorsorge von kommunalen Unternehmen wahrgenommen wird.<sup>1</sup> Dementsprechend erfüllt der ZOV mit seinen Tochterunternehmen einen öffentlichen Zweck.

<sup>1</sup> Vgl. Friderich, Gabriele, Kommunale Daseinsvorsorge in Gefahr  
Landkreis Gießen – Controlling  
Stand Dezember 2013

Neben der Versorgungs- und der Entsorgungswirtschaft gehört der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) zu den klassischen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Deutschland sind das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs-Regionalisierungsgesetz (ReG), in dem die „Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“ bezeichnet wird, und die Nahverkehrsgesetze der Länder. Das Regionalisierungsgesetz und die jeweiligen Ländergesetze weisen den Aufgabenträgern die Verantwortung für den ÖPNV als Leistung der Daseinsvorsorge zu.

Laut dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) vom 1. Dezember 2005 zuletzt geändert vom 29.11.2012 sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. Aufgabenträger des ÖPNV. Sie nehmen die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Aufgabenträger stellen eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen des betreffenden Nahverkehrsplanes sicher. Sie sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu geben sie den Aufgabenträgerorganisationen verbindliche Vorgaben, die sich insbesondere darauf beziehen, wie

1. das öffentliche Personennahverkehrsangebot zu entwickeln und zu planen ist,
2. die Bestellerfunktion auszuüben ist,
3. die Aufgaben wahrzunehmen sind, die der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen dienen.

Der Landkreis Gießen hat die Aufgabenträgerschaft auf den ZOV übertragen. Durch diese Übertragung der Funktion des Aufgabenträgers ist der Landkreis Gießen an den ZOV gebunden und der öffentliche Zweck der Betätigung des ZOVs im Hinblick auf den ÖPNV ist sichergestellt.

Der Aufgabenträger richtet für die Belange des lokalen Verkehrs in seinem Gebiet eine Lokale Nahverkehrsorganisation ein. Der Aufgabenträger kann auch den Verkehrsverbund mit Aufgaben des lokalen Verkehrs betrauen. Die Aufgabenträger nehmen die Belange des regionalen Verkehrs gemeinsam in Verkehrsverbänden – wie dem RMV – wahr und sind auf einen Ausgleich der unterschiedlichen Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr in den unterschiedlichen Räumen bedacht.

Den Verkehrsverbänden können durch Gesetz oder Verordnung, den Lokalen Nahverkehrsorganisationen aufgrund Beschlusses der Aufgabenträger weitere Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen werden.

Die Lokale Nahverkehrsorganisation des ZOVs ist die VGO GmbH. Die VGO GmbH stellt somit als Aufgabenträgerorganisation die Regieebene dar, die die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV nach den Vorgaben des Aufgabenträgers, d.h. des ZOVs, gestaltet und die Verkehrsunternehmen beauftragt.

Der ZOV erfüllt im Hinblick auf den ÖPNV einen öffentlichen Zweck. Neben der Funktion des Aufgabenträgers ist er über die Beteiligung der OVVG GmbH mittelbar an der VGO GmbH beteiligt und somit auch an die Aufgabenträgerorganisation gekoppelt.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Im Bereich der kommunalen Versorgungswirtschaft (ohne ÖPNV) fallen tendenziell – zumindest bislang – Gewinne an, wodurch für diesen Bereich bisher keine Ausgleichszahlungen zu leisten sind und diese Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht. Ebenso wird die Betätigung am Bedarf ausgerichtet. Durch die Einflussmöglichkeiten der Mandatsträger des Landkreises Gießen in Verbandsversammlung und Vorstand des ZOVs sowie den Aufsichtsräten der Tochterunternehmen kann der Landkreis darauf hinwirken, dass die Betätigung am Bedarf ausgerichtet wird.

Im Bereich des ÖPNV fallen Verluste an, die teilweise durch die Gewinne aus den Versorgungssparten kompensiert werden. Sofern die Verluste die Gewinne aus der Versorgungssparte übersteigen, sind die Leistungsfähigkeit des Landkreises und der voraussichtliche Bedarf stärker zu hinterfragen.

Grundsätzlich sollten der Bedarf und die Leistungsfähigkeit des Landkreises die Ausrichtung des Nahverkehrsplans steuern. Der Nahverkehrsplan wird durch die Gremien und Mandatsvertreter des Landkreises Gießen beeinflusst. Durch diese Einflussmöglichkeit des Landkreises Gießen auf den Nahverkehrsplan und die Vertretung in den Gremien von ZOV und VGO mbH kann der Landkreis Gießen darauf hinwirken, dass die Betätigung des ZOVs und der VGO (als lokale Nahverkehrsorganisation) in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

**E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Aus der Beteiligung können steuerliche Vorteile gezogen werden. Eine Übertragung auf Dritte ist voraussichtlich nicht zweckdienlich. Eine Aufgabe ist im Hinblick auf den ÖPNV gegenwärtig nicht möglich, da eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**3.1.6. Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**

Hanauer Straße 9 - 13, 61169 Friedberg



**A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV ist die Tätigkeit der OVG mbH als wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

**B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Gesellschaft bereits 1994 gegründet worden ist, gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

**C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV erfüllt die Tätigkeit der OVG mbH einen öffentlichen Zweck. Als Tochter des ZOVs stellt die OVG mbH die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Geschäftsfeldern des ZOVs sicher. Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck.

**D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV steht die Betätigung der OVG mbH in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf.

**E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Aus der Beteiligung können steuerliche Vorteile gezogen werden. Für den Bereich Verkehr besteht zudem eine gesetzliche Verpflichtung.



### **3.1.7. Oberhessische Versorgungsbetriebe AG** Hanauer Straße 9 – 13, 61169 Friedberg



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV ist die Tätigkeit der OVAG als wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Gesellschaft bereits 1972 gegründet worden ist, gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV erfüllt die Tätigkeit der OVAG einen öffentlichen Zweck. Als Tochter der OVVG mbH und als Enkeltochter des ZOVs stellt die OVAG die Aufgabenwahrnehmung in den Geschäftsfeldern Energieversorgung, Wasserversorgung und Entsorgungsaufgaben des ZOVs sicher. Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Tätigkeit der Firma OVAG AG liegt im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV steht die Betätigung der OVAG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf. Ohnehin fallen in diesem Bereich im Allgemeinen Gewinne an, wodurch der Landkreis Gießen nicht durch Ausgleichszahlungen belastet wird.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Aus der Beteiligung können steuerliche Vorteile gezogen werden.

**A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV ist die Tätigkeit der ovag Energie AG als wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

**B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Gesellschaft bereits im Jahr 2000 gegründet worden ist, gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

**C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt und die Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV erfüllt die Tätigkeit der ovag Energie AG einen öffentlichen Zweck. Als Tochter der OVVG mbH und als Enkeltochter des ZOVs stellt die ovag Netz AG die Aufgabenwahrnehmung in den Geschäftsfeldern Energieversorgung und Entsorgungsaufgaben des ZOVs sicher. Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Tätigkeit der Firma ovag Energie AG liegt im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

**D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV steht die Betätigung der ovag Energie AG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf. Ohnehin fallen in diesem Bereich im Allgemeinen Gewinne an, wodurch der Landkreis Gießen nicht durch Ausgleichszahlungen belastet wird.

**E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Aus der Beteiligung können steuerliche Vorteile gezogen werden.

### **3.1.9. ovag Netz AG**

Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV ist die Tätigkeit der ovag Netz AG als wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Gesellschaft am 17.02.2006 gegründet worden ist, gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO nicht unmittelbar. Jedoch besteht die Tätigkeit der ovag Netz AG in der Pacht, Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung von Energieversorgungsnetzen nebst Zubehör für Energieversorgungsunternehmen, insbesondere die der OVAG. Vor der Gründung der heutigen ovag Netz AG wurden deren Aufgaben durch die OVAG erfüllt. Gesetzliche Vorgaben haben jedoch die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung („Entflechtung“) notwendig gemacht. Da die ovag Netz AG insofern Tätigkeiten der OVAG übernommen hat und nur die Entflechtungsvorschriften zu dieser Trennung geführt haben, hat der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO Gültigkeit.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV erfüllt die Tätigkeit der ovag Netz AG einen öffentlichen Zweck.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Tätigkeit der Firma ovag Netz AG liegt im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV steht die Betätigung der ovag Netze AG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf.

Zwar fallen bei der ovag Netz AG bisher Verluste an, doch diesen Verlusten stehen entsprechende bzw. höhere Gewinne der OVAG gegenüber. Da nach der Konzernverrechnung innerhalb des Versorgungssektors – ohne den ÖPNV – im Allgemeinen Gewinne anfallen, wird der Landkreis Gießen allein durch den Versorgungssektor – ohne den ÖPNV – nicht durch Ausgleichszahlungen belastet.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Aus der Beteiligung können steuerliche Vorteile gezogen werden.

### 3.1.10. VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

Hanauer Straße 15, 61169 Friedberg



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV ist die Tätigkeit der VGO mbH als wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten. Während die Aufgabenträgerschaft per Gesetz an sich auf Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern übertragen worden ist, können die Aufgabenträger für Belange des lokalen Verkehrs Lokale Nahverkehrsorganisationen /Aufgabenträgerorganisationen – wie die VGO – einrichten und entsprechende Befugnisse übertragen. Insofern ist die Durchführung des ÖPNV keine Aufgabe zu der der Landkreis verpflichtet ist und es handelt sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Gesellschaft am 13.07.2005 gegründet worden ist, gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO nicht unmittelbar. Jedoch ist die VGO mbH aus der Fusion der Verkehrsgesellschaften des Wetteraukreises, des Vogelsbergkreises und des Landkreises Gießen hervorgegangen. Somit ist die VGO mbH Rechtsnachfolger der bisherigen Verkehrsgesellschaften, wodurch der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO Gültigkeit hat.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV erfüllt die Tätigkeit der VGO mbH einen öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Tätigkeit der Firma VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH liegt in der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie bietet der Bevölkerung auch ohne eigene Verkehrsmittel Mobilität.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen beim ZOV steht die Betätigung der VGO mbH in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf. Durch die Einflussmöglichkeit des Landkreises Gießen auf den Nahverkehrsplan und die Vertretung in den Gremien von ZOV und VGO mbH kann der Landkreis Gießen darauf hinwirken, dass die Betätigung des ZOVs und der VGO (als lokale Nahverkehrsorganisation) in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Aus der Beteiligung können steuerliche Vorteile gezogen werden. Für den Bereich Verkehr besteht zudem eine gesetzliche Verpflichtung.



**A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Während in einigen Bundesländern die Wasserversorgung zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben und nicht zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zählt, ist unter anderem in Hessen - gemäß § 30 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (bisher § 39) - die öffentliche Wasserversorgung als Versorgungspflicht der Gemeinden definiert. Die Gemeinde kann die Verpflichtung zur Wasserversorgung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf private Dritte übertragen oder sich dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Auch wenn die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in dem Negativkatalog des § 121 Abs. 2 HGO nicht explizit aufgeführt ist, müsste die Betätigung der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen - wie des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke - als nichtwirtschaftliche Betätigung betrachtet werden, da die öffentliche Wasserversorgung als kommunale Pflichtaufgabe (im Sinne von § 121 Abs. 2 Ziffer 1 HGO) ausgestaltet ist.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

**B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung des Landkreises Gießen am Zweckverband bereits vor dem 01.04.2004 bestanden hat, gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

**C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Die öffentliche Wasserversorgung wird traditionell seit Entstehung der kommunalen Leistungsverwaltung durch die Gemeinden wahrgenommen und die Vorhaltung einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Wasserversorgung ist für die Gesundheit und für eine angemessene Lebensgestaltung der Menschen im Gemeindegebiet von grundlegender Bedeutung. Die Wasserversorgung zählt nach herkömmlicher Betrachtung zur kommunalen Daseinsvorsorge. Sie wird gemeinhin zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gezählt und somit als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe i.S.v. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG eingeordnet. In der öffentlichen Wasserversorgung ist es bislang, anders als bei der Energieversorgung, bei einer kommunalen Aufgabenwahrnehmung geblieben. Die Aufgabenwahrnehmung ist vielfach in Zweckverbänden oder Wasser- und Bodenverbänden organisiert. Diese Formen interkommunaler Zusammenarbeit sind ein Indiz für die fortwährende Zuordnung dieses Aufgabenbereichs zum kommunalen Wirkungskreis.<sup>2</sup>

**D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Die Tätigkeit steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises, und zum voraussichtlichen Bedarf, da der Landkreis Gießen in den letzten Jahren keine Zahlungen an den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke geleistet hat, die durch das Gesellschaftsverhältnis bedingt sind.

**E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Für die Wasserversorgung besteht zudem eine gesetzliche Verpflichtung. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

<sup>2</sup> Vgl. Brehme, Julia, S. Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung, S. 145



**A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Laut § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Hessen (ÖPNVG) nehmen die Aufgabenträger die Belange des regionalen Verkehrs gemeinsam in Verkehrsverbänden wahr und sind auf einen Ausgleich der unterschiedlichen Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr in den unterschiedlichen Räumen bedacht. In Satz 2 des § 6 Abs. 2 ÖPNVG heißt es: Verkehrsverbände sind der Nordhessische Verkehrsverbund und der Rhein-Main-Verkehrsverbund.

Somit ist die Beteiligung der Gebietskörperschaften im RMV im Grunde gesetzlich vorgegeben. Insofern greift § 121 Absatz 2 Satz 1 HGO, demnach die Tätigkeit des RMV als nicht wirtschaftliche Betätigung zu betrachten ist, da die Gemeinden gesetzlich zu der Beteiligung verpflichtet sind.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

**B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung seit 1994 besteht, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

**C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Gesellschaft fördert das von beteiligten Gebietskörperschaften verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen und durch gezielte Investitionen zu verbessern.

**D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Gemäß der Satzung der RMV tragen die kommunalen Gebietskörperschaften anteilig nach Einwohnern 15% der Finanzierung der Gesellschaft. Für den Landkreis Gießen wird die Zahlung durch die VGO mbH entrichtet. Der VGO belastet den Landkreis Gießen in der Jahresabrechnung des ZOV anteilig auch mit diesen Kosten. Laut Information durch die VGO mbH ist Grundlage für die Berechnung ein bestimmter Berechnungsschlüssel (Kostensatz / Einwohner). Die Berechnungsschlüssel werden durch den RMV vorgegeben. Da die Beteiligung quasi verpflichtend ist und keine alternative Gestaltungsmöglichkeit besteht, dürfte die Frage der Leistungsfähigkeit nicht relevant sein. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist Ziel der Gesellschaft die Erbringung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes, d.h. die Betätigung der Gesellschaft richtet sich am voraussichtlichen Bedarf aus.

**E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine Aufgabe der Beteiligung ist gegenwärtig nicht möglich.

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Aufgabenträger, die Belange des regionalen Verkehrs gemeinsam in Verkehrsverbänden wahrzunehmen. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

## **3.2. Beschäftigungsförderung, Wirtschaft und Sonstiges**

### **3.2.1. Servicebetrieb Landkreis Gießen**

#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Gemäß § 121 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 gelten Tätigkeiten, die der Deckung des Eigenbedarfs dienen, nicht als wirtschaftliche Betätigung. Da die Servicegesellschaft ausschließlich der Eigenbedarfsdeckung dienen soll und somit nicht als Konkurrenz zu anderen Unternehmern am Markt auftritt, ist eine wirtschaftliche Betätigung nicht gegeben.

Da eine Zuordnung hier eindeutig ist, wird auf eine weitere Prüfung der Bedingung der wirtschaftlichen Betätigung verzichtet

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

nicht relevant

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

nicht relevant

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

nicht relevant

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 13.02.2012 hat der Landkreis Gießen den Grundsatzbeschluss zur Rekommunalisierung der Reinigungs- und Schulhausmeisterdienste beschlossen. Im Sinne der Erhaltung und Schaffung von Existenz sichernden, sozialversicherungspflichtigen und tariflich entlohnten Arbeitsverhältnissen sowie im Sinne einer ökologischen und ressourcen-schonenden Leistungserbringung wurde ein Eigenbetrieb errichtet. Ökonomische Vorgaben sind zu beachten.

### **3.2.2. „Zentrum Arbeit und Umwelt“ - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Kiesweg 31, 35396 Gießen



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Die Betätigung der ZAUG als Berufsbildungsgesellschaft kann gegebenenfalls gemäß dem Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 HGO als nicht wirtschaftliche Betätigung betrachtet werden. Demnach gelten Tätigkeiten auf den Gebieten des Sozialwesens nicht als wirtschaftliche Betätigung. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden nur zur Erfüllung des eigentlichen Zwecks unterhalten.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Die ZAUG g GmbH wurde 1988 gegründet. Insofern greift der Bestandsschutz des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die öffentliche Zwecksetzung der ZAUG gGmbH besteht in der Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Orientierungshilfen. Zudem leistet das Unternehmen einen wichtigen Beitrag zum sozialen Frieden in der Region.

Insofern ergibt sich für die ZAUG g GmbH als kommunale gemeinnützige Integrations- und Berufsbildungsgesellschaft eine konkrete sozialstaatliche Rechtfertigung.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Der Landkreis Gießen ist durch eine im Hessenvergleich überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit geprägt. Durch den Einsatz finanzieller Mittel in die Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Orientierungshilfe wird der reinen Alimentierung von Arbeitslosigkeit entgegengewirkt. Die Betätigung deckt den Bedarf an Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Orientierungshilfe nicht, sondern ist als kommunaler Beitrag zu verstehen, den Problemen durch Arbeitslosigkeit und fehlender Qualifikation entgegenzuwirken. Über den Wirtschaftsplan und unterjährige Rückkopplung mit der Gesellschaft verfolgt der Landkreis Gießen das Ziel, den finanziellen Mitteleinsatz für die ZAUG g GmbH zu begrenzen, damit Art und Umfang der Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises steht.

Ob die Betätigung wirklich in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht, ist auch eine politische Fragestellung, deren Antwort letztendlich davon abhängt, welcher politische Stellenwert der Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Orientierungshilfe unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen eingeräumt wird.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.



### **3.2.3. Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH** Winchesterstr. 2, 35394 Gießen



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind wirtschaftsfördernde Betätigungen nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung der TIG GmbH als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung seit 1999 besteht, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Tätigkeit der Firma TIG GmbH als Technologie- und Existenzgründungszentrum dient der Wettbewerbssicherung, der Sicherheit und Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Gesellschaft ist als Instrument der Wirtschaftsförderung zu betrachten.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Dem Landkreis Gießen sind in den letzten Jahren durch die Betätigung der TIG GmbH keine weiteren Kosten entstanden, die aus dem Gesellschaftsverhältnis resultieren. Sofern dies auch für die Zukunft angenommen werden kann, steht die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit. Die Mietauslastung lag im Geschäftsjahr 2012 bei 87,7%. Für 2013 wurde im März 2013 angenommen, dass im Jahresdurchschnitt wieder eine Auslastungsquote von 95% erreicht und überschritten wird. Somit dürfte die Betätigung der TIG GmbH auch dem Bedarf entsprechen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der mittel- bis langfristigen Liquidität aus Sicht der Geschäftsleitung besondere Beachtung gelten muss.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

### 3.2.4. RegioMIT Regionalfonds Mittelhessen GmbH

Sitz:

RegioMIT Regionalfonds Mittelhessen GmbH  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen



Fondsmanagement und Kontaktadresse:

RegioMIT Regionalfonds Mittelhessen GmbH  
c/o BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH  
Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt am Main

#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind wirtschaftsfördernde Betätigungen nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung der RegioMIT GmbH als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Die Gesellschaft wurde am 01.03.2005 gegründet. Insofern greift der Bestandsschutz nicht, da die Tätigkeit nach dem 01.04.2004 ausgeübt worden ist. Dies bedeutet, dass die Betätigung auch darauf zu prüfen ist, ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Mit Hilfe des Beteiligungskapitals des Regionalfonds gelingt es, die Wirtschaftsstruktur zu stärken und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Struktur- und wirtschaftsfördernde Zwecke werden verfolgt. Die Lücke im regionalen Angebot zur Förderung von Existenzgründungen und jungen Unternehmen wird geschlossen.

„Unternehmensgründungen sind essentielle Bestandteile einer dynamischen, prosperierenden Wirtschaft und tragen entscheidend zur Bewältigung eines beschleunigten Wandels der Wirtschaftsstrukturen bei. Sie regen den Wettbewerb an und erhöhen damit die nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit der heimischen Unternehmen insgesamt. Durch Gründungen entstehen innovative und kreative Wirtschaftsräume, in denen zukunftsfähige neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine ausgeprägte Gründerkultur ist zudem ein entscheidender Baustein zur Revitalisierung des Unternehmertums als Kernbestandteil der Sozialen Marktwirtschaft. Der Zugang zu Fremd- und Eigenkapital über Kreditinstitute und Beteiligungsgesellschaften ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Existenzgründung. Erfahrungswerte zeigen, dass bundesweit rund jede fünfte Gründung aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten nicht zustande kommt. Dies ist auch damit zu begründen, dass die Finanzierungsinstitutionen bei der Vergabe von Krediten und Beteiligungskapital die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken beachten müssen.“<sup>3</sup>

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Der Landkreis Gießen hat im Jahr 2005 einmalig einen Betrag in Höhe von 240 T€ bereitgestellt. Diese Kapitaleinlage wurde und wird neben den Kapitaleinlagen der anderen Gesellschafter im Sinne des Gesellschaftszweckes als Beteiligungskapital verwendet. Insofern sind aus der jetzigen Perspektive keine weiteren finanziellen Mittel durch den Landkreis Gießen an die RegioMit GmbH zu zahlen. Sofern dies auch für die Zukunft angenommen werden kann, steht die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, da ein wirtschaftsfördernder Beitrag im Jahre 2005 geleistet wurde, der aber nicht zu laufenden Folgeaufwendungen führt. Durch den Beteiligungsausschuss wird über den Erwerb

<sup>3</sup> Vgl. Erläuterungen zum Existenzgründungspaket Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

und die Veräußerung von Beteiligungen sowie über Vergleiche und Forderungsverzichte für Beteiligungen entschieden. Da Vertreter der Gesellschafter und somit auch eine Vertreterin des Landkreises Gießen in dem Beteiligungsausschuss vertreten sind, ist eine Kontrollmöglichkeit und Mitwirkungsmöglichkeit gegeben, um eine angemessene Betätigung sicherzustellen, die am voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet ist. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass Beteiligungen im Frühphasenbereich, wie es sich die RegioMIT GmbH zur Aufgabe macht, mit hohen Risiken verbunden sind. Insbesondere die nachhaltige Erschließung der Marktsegmente durch die finanziell unterstützten Unternehmen ist zeitlich und volumenmäßig schwer einschätzbar. Da Beteiligungsmittel ohne die Gewährung von Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden, birgt diese Finanzierungsform somit besondere Risiken. Sowohl durch die Einbindung von Netzwerkpartnern in der Bearbeitungs- und Betreuungsphase der Beteiligungen als auch im Rahmen der Entscheidungen des Beteiligungsausschusses wird versucht, die möglichen Risiken zu identifizieren und zu begrenzen. Den Risiken steht ein positiver Wirtschaftsförderungseffekt der mit den ausgereichten Beteiligungen initiierten Investitionen gegenüber. Laut Lagebericht der GmbH bieten sich hohe Renditechancen durch die überdurchschnittliche Beteiligungsverzinsung sowie die Möglichkeit der Partizipation an Unternehmensverkäufen oder -teilverkäufen, sogenannten Equity-kickern, die zum Teil mit den Beteiligungsnehmern vereinbart werden.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Indem der Fonds Beteiligungskapital für Zwecke der regionalwirtschaftlichen Förderung zur Verfügung stellt, ist die Ausrichtung des Fonds primär an der öffentlichen Zweckerfüllung ausgerichtet. Insofern kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden, da diese ihre Entscheidungskriterien vorrangig am Shareholder Value ausrichten und ihre Betätigung nicht von wirtschaftsfördernden Zielen abhängig machen würden. Voraussichtlich fehlt die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten,

### **3.2.5. Sparkassenzweckverband Gießen**

Johannesstr. 3, 35390 Gießen

#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind Sparkassen bzw. Sparkassenzweckverbände nicht enthalten. Jedoch verbleibt es nach § 121 Abs. 9 für das öffentliche Sparkassenwesen bei den besonderen Vorschriften gemäß dem Hessischen Sparkassengesetz. Laut dem Hessischen Sparkassengesetz sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Zweckverbände Träger der Sparkassen. Insofern ist die Betätigung der Sparkasse und damit einhergehend die Betätigung des Sparkassenzweckverbandes nicht als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen. Laut § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigungen zu denen die gesetzliche Verpflichtung besteht.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung am Zweckverband bereits vor dem 01.04.2004 bestanden hat, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Den Erläuterungen unter 3.2.6. ist zu entnehmen, dass die Sparkassen einen öffentlichen Zweck erfüllen. Da der Zweck des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse darin besteht, die Sparkasse zu unterstützen und die Anteile an der Sparkasse zu halten, erfüllt der Zweckverband ebenfalls einen öffentlichen Zweck.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Der Sparkassenzweckverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sparkasse und es gilt die Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Somit ergeben sich für die Zweckverbandsmitglieder keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sparkassenzweckverband bzw. gegenüber der Sparkasse. Insofern steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit. Die gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes (Regelungen zur Staatsaufsicht) und weitere vorgegebene Kontrollinstanzen (Gremien des Zweckverbandes, Verwaltungsrat der Sparkasse, Kreditausschuss der Sparkasse) tragen dazu bei, dass die Betätigung am Bedarf ausgerichtet wird.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine Aufgabe der Mitgliedschaft am Zweckverband, die mit einer mittelbaren Beteiligung an der Sparkasse verbunden ist, ist gegenwärtig nicht möglich, da die Gemeinden, die Gemeindeverbände oder die kommunalen Zweckverbände laut dem Hessischen Sparkassengesetz Träger der Sparkassen sind. Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung ist nicht zu erwarten. Ferner werde durch die Beteiligung an der Sparkasse Gewinne erwirtschaftet, die mittelbar der Region zu Gute kommen.

### 3.2.6. Sparkasse Gießen

Johannesstr. 3, 35390 Gießen



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind Sparkassen nicht enthalten. Jedoch verbleibt es nach § 121 Abs. 9 für das öffentliche Sparkassenwesen bei den besonderen Vorschriften gemäß dem Hessischen Sparkassengesetz. Laut dem Hessischen Sparkassengesetz sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Zweckverbände Träger der Sparkassen. Insofern ist die Betätigung der Sparkasse nicht als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

Laut § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigungen zu denen die gesetzliche Verpflichtung besteht.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung am Zweckverband und die Trägerschaft des Zweckverbandes an der Sparkasse bereits vor dem 01.04.2004 bestanden haben, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die öffentlichen Sparkassen sind im 19. Jahrhundert als unselbständige Einrichtungen der Gemeinden entstanden mit der Aufgabenstellung, Anlagemöglichkeiten und Bankdienstleistungen für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise anzubieten. Vom Ansatz her war das eine Aufgabenerfüllung der öffentlichen Daseinsvorsorge. 1931 wurden die Sparkassen zu rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts umgestaltet. Auch nach der heutigen Rechtslage nehmen die kommunalen Sparkassen eine öffentliche Aufgabe wahr, die darin besteht, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung im Gebiet des Gewährträgers sicherzustellen, der Bevölkerung und den örtlichen Wirtschaftsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlich schwächeren Kreise sowie mittelständischer und Kleinbetriebe Bankdienstleistungen anzubieten, das Sparen und die Vermögensbildung zu fördern und den Gemeinden als Hausbank zu dienen. Dabei ist die öffentliche Aufgabenerfüllung der Gewinnmaximierung übergeordnet.<sup>4</sup>

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Der Sparkassenzweckverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sparkasse und es gilt die Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Somit ergeben sich für die Zweckverbandsmitglieder keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sparkassenzweckverband bzw. gegenüber der Sparkasse.

Insofern steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit. Die gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes (Regelungen zur Staatsaufsicht) und weitere vorgegebene Kontrollinstanzen (Gremien des Zweckverbandes, Verwaltungsrat der Sparkasse, Kreditausschuss der Sparkasse) tragen dazu bei, dass die Betätigung der Sparkasse am Bedarf ausgerichtet wird.

Gemäß § 20 des Hessischen Sparkassengesetzes stehen die Sparkassen unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen verwaltet werden. Nach der Satzung nicht zulässige Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Solche Geschäfte können allgemein durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

<sup>4</sup> Vgl. KVR HE/HGO/Dezember 2002, S. 10

**E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen bei der Sparkasse ist eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung nicht zu erwarten.

### **3.2.7. Regionalmanagement Mittelhessen GmbH**

Georg-Schlosser-Straße 1, 35390 Gießen

#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind wirtschaftsfördernde Betätigungen nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung des Regionalmanagement Mittelhessen GmbH als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Zwar besteht die GmbH erst ab 2013 jedoch ist die Regionalmanagement Mittelhessen GmbH eine Nachfolgeorganisation des Vereins MitteHessen e.V., der sich mit der Gründung der GmbH eine neue Organisationsstruktur für das Regionalmanagement Mittelhessen gibt. Da die Tätigkeiten des Regionalmanagement bereits vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung der langfristigen strategischen Positionierung der Region durch Bildung, Festigung und Förderung von Netzwerken in der Region sowie innerhalb und außerhalb Hessens. Die Gesellschaft positioniert und bündelt die Region nach außen (Regionalmarketing) und begleitet oder betreibt Projekte zur Förderung der Region (Regionalmanagement). Sie unterstützt die Gesellschafter bei der Verwirklichung dieser Ziele.

Da die Unterstützung der Wirtschaftsförderung als öffentlicher Zweck unstrittig ist, erfüllt die Regionalmanagement Mittelhessen GmbH einen öffentlichen Zweck.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Die neue Organisationsstruktur ergibt sich im Zuge einer inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des Vereins. Durch diese Änderungen soll es möglich werden, effizienter agieren zu können. Eine Erhöhung der Anzahl der mitwirkenden Unternehmen und Kommunen soll erreicht werden. Insofern ist es das Ziel, die bisherigen Fördermittel noch besser auszuschöpfen. Die Tätigkeit des Regionalmanagement kann zu Beschäftigungszuwachs, Steuermehreinnahmen Attraktivitätsgewinn des Standorts führen. Insofern wird die Förderung des Regionalmanagements von dem Grundsatz getragen, dass die Fördermaßnahmen sich amortisieren bzw. sich in ihrer Erfolgswirkung vervielfachen. Mit einem jährlichen Förderbeitrag von 20.000 € pro Jahr ist der Landkreis ein Gesellschafter von fünf weiteren Kreisen, vier Städten Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Hochschulen und trägt somit solidarisch zur Förderung der Region bei. Es ist davon auszugehen, dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

### 3.2.8. ekom21 - KGRZ Hessen

Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sind Rechenzentren nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung der ekom21 als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Bereits vor dem 01.04.2004 war der Landkreis Gießen Mitglied im Gebietsrechenzentrum Gießen und dann im Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen). Durch den Zusammenschluss des KIV in Hessen und des KGRZ Kassel am 01.01.2008 ist die ekom21 KGRZ Hessen entstanden. Da die ekom21 Rechtsnachfolger des KIV in Hessen ist, das bereits vor dem 01.04.2004 bestanden hat, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Verbandszweck. Durch den ganzheitlichen Einsatz von Informationstechnologien für öffentliche Verwaltungen, insbesondere Kommunalverwaltungen und kommunale Unternehmen sowie artverwandter Einrichtungen erfüllt die ekom21 einen öffentlichen Zweck. Die ekom21 versteht sich als Full-Service-Anbieter, deren Ziel es ist, die gesamte Palette der kommunalen Aufgabe mit entsprechender Software zu unterstützen.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Grundsätzlich finanziert sich die ekom21 über Entgelte und Benutzergebühren. Laut Satzung können Umlagen erhoben werden. So hat sich im Jahr 2000 die Verbandsversammlung der KGRZ KIV Hessen als ein Rechtsvorgänger der ekom21 entschieden, ihre Mitglieder zu einer Umlage heranzuziehen, die dazu diente, die Beamtenpensionen sicherzustellen. Der Landkreis Gießen musste so 2007 und 2008 jährlich 90.396 € und im Jahr 2009 noch 51.958 € zahlen. Ab 2010 ergaben sich keine weiteren Umlagen. Unter Berücksichtigung dieser Perspektive steht die Betätigung somit in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit.

Laut Lagebericht werden die in der zentralen Verarbeitung eingesetzten Verfahren fast flächendeckend bzw. mit hohem Verbreitungsgrad von den Mitgliedern genutzt. Ferner ist zu lesen, dass durch ständige Anpassung bisheriger Produkte an aktuelle und künftige Bedarfslagen und die Einführung neuer Produkte die Kundenzahl gehalten und ausgebaut werden soll und somit die Marktstellung des Unternehmensverbundes verbessert werden soll. Somit ist davon auszugehen, dass die Betätigung am Bedarf ausgerichtet wird.

Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Marktdruck aufgrund der zunehmenden Anzahl von Konkurrenzprodukten auf den Unternehmensverbund erhöht. Insofern ist vermutlich nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu einer Erhebung von Umlagen kommen könnte.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Der Zweckverband ist speziell auf die Bedürfnisse der beteiligten Kommunen ausgerichtet.

Ferner unterliegt ein Ausscheiden aus der ekom21 erschwerten Bedingungen. So muss die Verbandsversammlung einer Kündigung mit 2/3-Mehrheit zustimmen. Ein Ausscheiden muss darüber hinaus von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.



### 3.3. Natur, Tourismus und Kultur



#### 3.3.1. Stadttheater Gießen GmbH

Berliner Platz 1, 35390 Gießen

##### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Die Tätigkeit der Stadttheater GmbH fällt unter § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2, d.h. Tätigkeiten auf den Gebieten der Kultur. Damit gilt die Tätigkeit der Stadttheater GmbH nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

##### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Beteiligung an der Stadttheater Gießen GmbH bereits vor dem 01.01.2004 bestand, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

##### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck.

##### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Gemäß dem Lagebericht wollen laut einer Bürgerbefragung 75% der Gießener Bürgerinnen und Bürger, dass das Stadttheater erhalten bleibt und dass keine Kürzung der Förderung erfolgt. Das Stadttheater erfülle in seiner Region wichtige Aufgaben (z.B. wichtiger Wirtschaftsfaktor als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb und Auftraggeber), die weit über das Anbieten guter Aufführungen hinausgehen.

Ob die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht, ist auch eine politische Fragestellung, deren Antwort letztendlich davon abhängt, welcher politische Stellenwert der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen eingeräumt wird.

##### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

### **3.3.2. Region Vogelsberg Touristik GmbH** Vogelsbergstraße 137a, 63679 Schotten



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 ist Tourismusförderung und Förderung bzw. Vermarktung der Region nicht enthalten. Insofern ist die Betätigung der Region Vogelsberg Touristik GmbH als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Mitgliedschaft des Landkreises Gießen erst seit dem 01.01.2009 besteht, greift nicht der Bestandsschutz gemäß § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Unternehmenszweck. Die Gesellschaft fördert die touristische Vermarktung der Region. Ziel ist vor allem, den betriebswirtschaftlichen Erfolg für die direkt am Tourismus beteiligten Unternehmen zu verbessern, aber auch kommunalpolitische Ziele und umweltpolitische Ziele zu verfolgen.

Ziel der Mitgliedschaft für den Landkreis Gießen ist die Unterstützung durch eine professionelle Vermarktungsorganisation, um die Wertschöpfung durch den Tourismus im Ostteil des Landkreises Gießen weiter zu erhöhen.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

In den Jahren 2009 bis 2011 zahlt der Landkreis Gießen 25.778 € pro Jahr und im Jahr 2012 25.847 € als Zuschuss. Dieser Betrag ist nicht als Entgelt für eine Leistung zu betrachten, aber die Mitgliedschaft also solche dient der Förderung des Tourismus im Landkreis Gießen.

Ziel der Unternehmung ist es in der Region Vogelsberg die Tourismuswirtschaft als eine der wenigen Branchen mit Entwicklungsmöglichkeit ins Blickfeld zu rücken. In Anbetracht der Lage vor den Toren des Rhein-Main—Ballungsraums mit rund 5 Millionen Einwohnern und hoher Kaufkraft birgt der Tagestourismus ein großes Potential für die Region Vogelsberg. Dies gilt es laut Lagebericht der RegionVogelsberg Touristik besser abzuschöpfen. Gemäß dem Lagebericht sind aus diesem Grund die von der Organisation aufgelegten Printmedien und auch die Webseiten mit detaillierten Informationen angereichert, um dem Nutzer Hilfestellung für den Tagesausflug zu geben. Trotzdem sind derzeit laut Lagebericht die differierende Tourismuspolitik der an der Region Vogelsberg Touristik GmbH beteiligten Kreise und Kommunen sowie die wenig verbindlichen Zusammenarbeitsstrukturen ursächlich dafür, dass die Region hinter ihrem Potential zurückbleibt. Es bleibt abzuwarten, ob es der neuen Geschäftsleitung mit den Gesellschaftern gelingt eine neue zukunftsfähige touristische Marktbearbeitung umzusetzen und dafür die nötigen Geschäftsgrundlagen aufzubauen.

Da ein Potential für die Tourismuswirtschaft in der Region Vogelsberg besteht, kann angenommen werden, dass die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf steht. Ob die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht, ist eine politische Fragestellung, deren Antwort letztendlich davon abhängt, welcher politische Stellenwert der Tourismusförderung und dem kooperativen Marketing für die Region eingeräumt wird.

### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen ist der Jahresüberschuss nicht Ziel des Unternehmens, sondern Ziel ist die wirtschaftliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, um eine hohe Wirkung, Wahrnehmung und Akzeptanz nach innen und außen zu erzielen. Insofern kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden, da der private Dritte bei seiner Zielsetzung weniger kommunalpolitische oder umweltpolitische Ziele verfolgt und sein Handeln voraussichtlich nicht in vergleichbarer Art und Weise an einer nachhaltigen touristischen Entwicklung ausrichtet.

### **3.3.3. Wasserverband Nidda**

Leonhardstraße 7 , 61169 Friedberg / Hessen

#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 ist die Tätigkeit eines Wasserverbandes nicht enthalten. Jedoch ist in § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 die Unterhaltungspflicht der Gemeinden geregelt. Demnach sind die Gemeinden oder die von ihnen gebildeten Verbände zum Unterhalt von natürlich fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung – wie der Nidda – verpflichtet. Somit ist die Betätigung des Wasserverbandes nicht als wirtschaftliche Betätigung aufzufassen, da eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 HGO vorliegt.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Mitgliedschaft im Wasserverband bereits vor dem 01.01.2004 bestand, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Verbandszweck. Die Tätigkeit des Verbandes dient dem Hochwasserschutz und der Gewässerunterhaltung.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

Da für den Landkreis aus der Mitgliedschaft im Wasserverband keine finanziellen Verpflichtungen entstehen, steht die Betätigung des Landkreises im Rahmen der Mitgliedschaft derzeit in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit.

Der Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung liegen im öffentlichen Interesse und vermeiden Folgekassen, die z.B. durch Überschwemmungen entstehen.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine Übertragung durch Dritte ist nicht zweckdienlich und eine Bereitschaft zur Übernahme ist nicht zu erwarten. Da der Landkreis Gießen ohnehin keine finanziellen Beiträge leistet, ist die Frage für den Landkreis Gießen derzeit nicht wesentlich.

### 3.3.4. Zweckverband Naturpark Taunus, Hohemarkstraße 192, 61440 Oberurselh



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 ist der Bereich Sport und Erholung enthalten. Insofern kann die Betätigung des Naturparks Hochtaunus als nichtwirtschaftliche Betätigung aufgefasst werden.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Mitgliedschaft im Naturpark bereits vor dem 01.01.2004 bestand, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Verbandszweck. Die Tätigkeit des Verbandes dient Erholung, Naturschutz und Tourismus.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

In den Jahren 2007 bis 2012 hat der Landkreis Gießen zwischen 4.200 € und 5.200 € pro Jahr als Verbandsumlage an den Zweckverband gezahlt. Ob die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht, ist eine politische Fragestellung, deren Antwort letztendlich davon abhängt, welcher politische Stellenwert den Bereichen Erholung, Naturschutz und Tourismus für die Region eingeräumt wird

Laut Internetseite des Zweckverbandes ziehen die Verbindung von Naturschutz und Tourismus jährlich über 18 Millionen Besucher an. Der Bedarf an einer Förderung von Naturschutz und Tourismus ist insofern gegeben.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

### **3.3.5. Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg** Karl-Weber-Straße 2, 63679 Schotten



#### **A) Handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung?**

Im Negativkatalog des § 121 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 ist der Bereich Sport und Erholung enthalten. Insofern kann die Betätigung des Naturparks Hoher Vogelsberg als nichtwirtschaftliche Betätigung aufgefasst werden.

Da die wirtschaftliche Betätigung aus unserer Sicht nicht gegeben ist, ist eine Betrachtung weiterer Bedingungen für eine zulässige wirtschaftliche Betätigung an sich nicht notwendig. Aber auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung gegeben wäre, wird in der folgenden Darstellung der Punkte B, C und D aufgezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind.

#### **B) Gilt der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO?**

Da die Mitgliedschaft im Naturpark bereits vor dem 01.01.2004 bestand, greift der Bestandsschutz nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO.

#### **C) Ist der Öffentliche Zweck erfüllt?**

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Verbandszweck gem. §3 "Aufgaben" der Verbandssatzung. Die Tätigkeit des Verbandes dient Erholung, Naturschutz und Tourismus.

#### **D) Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf?**

In den Jahren 2007 bis 2012 hat der Landkreis Gießen zwischen 12.500 € und 13.500 € pro Jahr als Verbandsumlage an den Zweckverband gezahlt. Ob die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht, ist eine politische Fragestellung, deren Antwort letztendlich davon abhängt, welcher politische Stellenwert den Bereichen Erholung, Naturschutz und Tourismus für die Region eingeräumt wird.

Allein das Naturschutzzentrum Hoherodskopf wird jährlich von 30.000 Besuchern besucht. Der Bedarf an einer Förderung von Erholung, Naturschutz und Tourismus dürfte gegeben sein.

#### **E) Kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden?**

Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Dritte ist nicht zu erwarten. Voraussichtlich fehlt auch die Bereitschaft zur Übernahme durch einen Dritten.

#### **4. Schlussbetrachtung**

In den vorausgegangenen Abschnitten wurden die Beteiligungen des Landkreises Gießen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Betätigung hinterfragt. Es wurde geprüft, inwieweit die Betätigung der Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Von den 25 unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Landkreises Gießen wurde die Betätigung von 12 Beteiligungen als nichtwirtschaftliche Betätigung betrachtet. Insgesamt unterliegen 4 Beteiligungen – nämlich die RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH, die Region Vogelsberg Touristik GmbH, die Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH und die Breitband Gießen GmbH nicht dem Bestandsschutz des § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO. Das Beteiligungsportfolio des Landkreises Gießen wurde seit dem 01.04.2004 um diese vier Beteiligungen und um den Servicebetrieb als Organisation, die sich nichtwirtschaftlich betätigt, erweitert. Ferner wurde die Regionalmanagement Mittehessen GmbH gegründet. Allerdings handelt es sich hier um eine Nachfolgeorganisation des Vereins MitteHessen e.V., weshalb der Bestandsschutz greift. Bei den wirtschaftlichen Betätigungen, die nicht unter den Bestandsschutz fallen, wurde erläutert und ergab die Prüfung, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Bei den übrigen Beteiligungen wurde hinterfragt, ob die Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden sollte.

Es kann festgestellt werden, dass aus Sicht der Organisationseinheit Controlling des Landkreises Gießen keine gesetzliche Notwendigkeit besteht, dass der Landkreis Gießen sich von einer oder von mehreren Beteiligungen trennt.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es neben der Abwägung der in der Prüfung dargestellten fachlichen Argumente insbesondere eine politische Entscheidung ist, ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehend angesehen wird und ob das Portfolio in der bestehenden Form und zu derzeitigen Bedingungen fortgeführt werden soll. Gerade in Bereichen, in denen der Landkreis Zuschüsse oder Umlagen leistet, ist es eine Frage der Setzung von Prioritäten unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen. Die Beantwortung der Frage, ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht, wird davon beeinflusst, welcher Stellenwert der jeweiligen Betätigung eingeräumt werden soll.

## Literaturverzeichnis

Brehme, Julia, Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung , Recht der Nachhaltigen Entwicklung 4, Mohr Siebeck, 2010

Friderich, Gabriele, Kommunale Daseinsvorsorge in Gefahr, Pressehintergrundgespräch mit Kommunalreferentin Gabriele Friderich am 21.10.2005 um 11.00 Uhr im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, anlässlich des Tages der Daseinsvorsorge am 22. Oktober 2005 auf dem Münchner Marienplatz

Erläuterungen zum Existenzgründungspaket Bayern, Bayrisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Kommunalverfassungsrecht Hessen (KVR HE), Kommunal- und Schulverlag, Loseblattsammlung